

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 der Stadt Marl für den Bereich nordwestlich der Polsumer Straße zwischen den Straßen „Am Pastorat“ und „Am Alten Pfarrhaus, beidseitig der Franz-Emschermann-Straße

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB (Änderungen) und § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hat der Rat der Stadt Marl am 08.07.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 205 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 bezieht sich im wesentlichen auf Erweiterungen bzw. Änderungen und Ausrichtungen von zu bebauenden Flächen, Neufestlegungen von Lärmpegelbereichen, Nebenanlagen (Garagen, Carports, Stellplätze), Flächen für Wintergärten, Dachneigungen und sonstigen kleineren Anpassungsfestsetzungen.

Gemäß § 13 a BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 mit der Begründung in der Zeit vom

22.10.2010 bis einschließlich 22.11.2010

während der Dienststunden

Montag - Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Es liegen keine neuen Gutachten/Fachbeiträge und umweltbezogene Stellungnahmen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 vor. Bestehende Gutachten/Fachbeiträge sind nicht Gegenstand der 1. Änderung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 27.09.2010

Werner Arndt
Bürgermeister